

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Verkäuferin

*Stiftung Fürst Liechtenstein
Schloß Vaduz*

FL-9490 Vaduz

(im folgenden kurz: STIFTUNG)

einerseits und der Käuferin

Marktgemeinde Bernhardsthal

*Hauptstraße 65
2275 Bernhards thal*

(im folgenden kurz: GEMEINDE)

andererseits.

1.

(1) Die STIFTUNG ist Eigentümerin des mit Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg GZ 9-F vom 17.12.1996 neu anerkannten Fischerei-Eigenreviers "Bernhardsthaler Teich (Parzelle 394/1, 395, KG Bernhardsthal)". Mit demselben Bescheid wurde der Hametbach bachaufwärts der Einmündung in den Bernhardsthaler Teich bis zu den Auflaufbauwerken des Katzelsdorfer Teiches (Parzelle 385) und des Herrnbaumgartner Teiches (Parzelle 5100) samt allen Nebengerinnen und Zuflüssen dem Eigenrevier Bernhardsthaler Teich zur Mitbewirtschaftung zugewiesen.

(2) Die GEMEINDE anerkennt das Fischereirecht der STIFTUNG hinsichtlich des zur Mitbewirtschaftung dem Fischerei-

Eigenrevier "Bernhardsthaller Teich (Parzelle 394/1, 355, KG Bernhardsthal)" zugewiesenen Oberlaufs des Hametbachs in den in Abs 1 angeführten Grenzen.

II.

Die STIFTUNG verkauft und übergibt und die GEMEINDE kauft und übernimmt das in Punkt 1 Abs 1 bezeichnete Fischerei-Eigenrevier Bernhardsthaller Teich (Parzelle 394/1, 395, KG Bernhardsthal) mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör.

III.

(1) Der vereinbarte und angemessene Kaufpreis für das kaufgegenständliche Fischerei-Eigenrevier Bernhardsthaller Teich beträgt angesichts der Tatsache, daß der Bernhardsthaller Teich von der GEMEINDE wiederangelegt und sämtliche Investitionen, die die Ausübung der Fischerei in diesem Teich ermöglichen, von der GEMEINDE aus eigenem vorgenommen wurden, S 1,--.

(2) Für den zugewiesenen Oberlauf des Hametbaches (in den in Punkt 1. Abs 1 angeführten Grenzen) hat die GEMEINDE auf Dauer der Zuweisung gemäß § 30 Abs 2 des **NÖ** Fischereigesetzes der STIFTUNG eine jährliche Zahlung von S 3.000,-- (in Worten Schilling dreitausend) zu leisten. Dieser Betrag von S 3.000,-- ist jährlich bis zum 15. März eines jeden Jahres auf ein von der STIFTUNG bekanntgegebenes Konto zu überweisen. Zum jährlichen Betrag von S 3.000,-- tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Der Betrag von S 3.000,-- ist mit dem Verbraucherpreisindex 1986 des Österreichischen Statistischen Zentralamts wertgesichert; Basisindex ist die für den Monat Jänner 1995 verlautbarte Indexzahl; der Betrag verändert in sich in demselben Ausmaß, in dem sich die Indexzahl für den Monat Jänner vor Fälligkeit gegenüber der Indexzahl für den Monat Jänner des vorangegangenen Jahres verändert hat.

Iv.

Die Übergabe und Übernahme des kaufgegenständlichen Fischereireviers Bernhardsthaler Teich samt des zur Mitbewirtschaftung übertragenen Oberlaufs des Hametbachs erfolgt am Monatsletzten (Tagesablauf), der der beidseitigen Unterfertigung dieses Vertrages folgt. Mit diesem Tag gehen alle mit dem Besitz des Fischereirechts verbundenen Rechte und Pflichten, Nutzen und Lasten sowie Gefahr und Zufall auf die GEMEINDE über. Dieser Stichtag gilt auch als Verrechnungsstichtag für die von der GEMEINDE zu tragenden Steuern und Abgaben. Dies gilt auch für Lasten, die ihren Entstehungszeitpunkt vor dem Stichtag haben oder für Perioden anfallen, die vor dem Stichtag liegen.

V.

(1) Die STIFTUNG haftet angesichts der Tatsache, daß die GEMEINDE den Bernhardsthaler Teich neu angelegt hat, weder für den Bestand noch die Grenzen des Fischereirechts. Die STIFTUNG versichert und garantiert jedoch, daß sie niemandem die Ausübung der Fischerei für einen nach dem 31.12.1998 liegenden Zeitraum in Ansehung des Bernhardsthaler Teichs gestattet hat.

(2) Die GEMEINDE haftet für sämtliche Beeinträchtigungen der Fischerei im unterliegenden Fischereieigenrevier Thaya I/4 der STIFTUNG, die - wenn auch ohne Verschulden der GEMEINDE aufgetreten sind - im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des kaufgegenständlichen Fischereieigenreviers stehen.

VI.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird gemäß § 15 Bewertungsgesetz festgehalten, daß der Wert des vertragsgegenständlichen Fischereirechts samt des zur Mitbewirtschaftung zugewiesenen Oberlaufs des Hametbaches S 54.001,-- beträgt.

(1) Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

(2) Neben diesem Vertrag bestehen keine weiteren Abreden. Änderungen in diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien vereinbaren, nicht, auch nicht einvernehmlich, vom Erfordernis der Schriftform abzuweichen.

(3) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die durch ihn ausgelösten Gebühren und Verkehrsteuern trägt die GEMEINDE.

Wien, den 23.11.1998

ER/g/liev21

Genehmigt in der Gemeinderats-
sitzung vom 28.09.1998

Ulrich M. B. 59
Stiftung Fürst Liechtenstein
..... 9265



Johann Schink
.....
Marktgemeinde Bernhardsthal

Karl Fiedler
.....
Geschäftsführender Gemeinderat

Frank Fiedler
.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat